



Finanzielle Richtlinie für partnerschaftliche Begegnungen vom 01.04.2026

Inhalt

§ 1 Grundsatz und Mittelbereitstellung	1
§ 2 Förderfähige Programme	2
§ 3 Begegnungen von Vereinen, Institutionen und Gruppen	2
§ 4 Schüleraustausche	3
§ 5 Jugendaustausch mit Bron-Weingarten	3
§ 6 Partnerschaftskonferenz	4
§ 7 Begegnungen von Einzelpersonen	4
§ 8 Versicherungen	4
§ 9 Anträge, Zahlung	4
§ 10 Regelungen durch den Oberbürgermeister	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Grundsatz und Mittelbereitstellung

Die Stadt Weingarten fördert partnerschaftliche Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit: Bron (Frankreich), Grimma (Sachsen), Mantua (Italien) und Burgeis (Südtirol). Auch Begegnungen mit anderen Städten und Kommunen können im Sinne dieser Richtlinie finanziell gefördert werden.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Die Förderung erfolgt nach Eingang der Anträge. Stehen im Haushalt nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, haben Schüler- und Jugendbegegnungen grundsätzlich Vorrang.

An der Städtepartnerschaft mit Brest (Belarus) ist die Stadt über den Gemeindeverband Mittleres Schussental beteiligt; der Verband hat eigene Förderrichtlinien.

Wo möglich, sind Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen und im Förderantrag zwingend nachzuweisen.

Diese Richtlinie gilt nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggfs. einschließlich erweiterten Teilnehmerkreises).



§ 2 Förderfähige Programme

Die Begegnung soll den allgemeinen Zielen der Partnerschaft dienen und sollte grundsätzlich einen Gegenbesuch zu Folge haben, den die geförderte Einrichtung organisiert und finanziert.

Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Begegnungen von Vereinen, Institutionen und Gruppen

(1) Fahrten in die Partnerstädte:

Der Aufenthalt in der Partnerstadt sollte in der Regel mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Die Förderung ist auf je einen Besuch pro Jahr beschränkt. Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben.

Projektkosten

Bei den Pauschalen handelt es sich um Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten der Begegnungen (Fahrtkosten, allgemeine Aufwendungen und Auslagen). Eine Eigenbeteiligung der Organisationen / Teilnehmer wird vorausgesetzt

Die Zuschüsse lauten wie folgt:

Reisen nach	Pauschaler Zuschuss je Jugendlicher ¹	Pauschaler Zuschuss je Erwachsener
Bron	65,00 €	40,00 €
Burgeis	20,00 €	15,00 €
Grimma	65,00 €	40,00 €
Mantua	50,00 €	30,00 €

Bei Reisen in befreundete Städte und Kommunen, die keine offiziellen Städtepartnerschaften sind, kann auf Antrag ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung.

Bei Fahrten in die Partnerstädte, insbesondere bei Bürgerreisen, die keinen Gegenbesuch zur Folge haben, kann der Zuschuss je nach Haushaltslage um 30 % gekürzt werden.

(2) (Gegen-) Besuche aus den Partnerstädten:

¹ Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder einem Studium befinden oder einen gesetzlichen Freiwilligendienst ableisten. Für Kinder unter 6 Jahren ist ein Zuschuss nur nach Absprache möglich



Bei Gruppenbegegnungen sollte grundsätzlich gewährleistet sein, dass die Gäste in Familien untergebracht werden.

Für gemeinsame Veranstaltungen mit ausländischen Gästen und den deutschen Gastgebern wird ein Zuschuss von 25,00 Euro pro auswärtigem Gast gewährt.

Der gastgebende Verein kann für die Gäste einen Empfang auf dem Rathaus beantragen.

§ 4 Schüleraustausche

(1) Fahrten in die Partnerstadt:

1. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Familien.
2. Projektkosten (pauschal) je Teilnehmer: Siehe Projektkosten in § 3 Abs. 1
3. Allgemeine Aufwendungen und Auslagen der Schule und Begleitpersonen: Pauschal 50,00 Euro je notwendige Begleitperson².
4. Tagegeld für jede notwendige Begleitperson täglich 20,00 Euro (sofern keine Reisekosten abgerechnet werden können)

(2) (Gegen-) Besuche aus dem Ausland:

1. Für die Unterbringung (Übernachtung und Frühstück) notwendiger Begleitpersonen:
 - a) In einem Hotel – Übernahme der Kosten mit pauschal 40,00 €/Nacht
 - b) Bei Privatpersonen: Auslagenersatz in Höhe von 2/3 der Hotelpauschale, also 26,50 €/Nacht
2. Pauschale für Organisationskosten (Programmkosten, Ausflüge, Eintritte etc.): 100,00 €

§ 5 Jugendaustausch mit Bron-Weingarten

Der städtische Jugendaustausch Bron-Weingarten wird von der Stadt Weingarten und dem Broner Partnerschaftsverein Amitiés Européennes organisiert. Für die Begegnung wird von beiden Seiten ein Zuschuss beim Deutsch-Französischen Jugendwerk beantragt. Die Stadt Weingarten übernimmt als Träger der Begegnung folgende Kosten:

1. Fahrtkosten der deutschen Jugendlichen und der Begleitpersonen in die Partnerstadt. Die Eltern erstatten hierzu einen Eigenanteil von 130,00 € pro Kind.
2. Ein Essen für die ausländischen und deutschen Jugendlichen in Weingarten.
3. Kosten für Veranstaltungen (Eintritte, Ausflüge) innerhalb des Programms des Jugendaustausches für die Zeit in Weingarten.
4. Die offiziellen Reisebegleiter erhalten ein Tagegeld von 20,00 € für den

² Notwendige Begleitperson: Je „angefangene 10 Jugendliche“ eine erwachsene Begleitperson



Aufenthalt in der Partnerstadt. Notwendige Begleitpersonen sind i.d.R. je ("angefangene") 10 Jugendliche 1 Begleitperson.

§ 6 Partnerschaftskonferenz

Sofern eine Partnerschaftskonferenz abgehalten werden soll, ist im Partnerschaftsbeirat über die Höhe der Bezuschussung zu entscheiden. Die Höhe orientiert sich an den teilnehmenden Personen und den dafür üblichen Sätzen.

§ 7 Begegnungen von Einzelpersonen

Begegnungen von Einzelpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

§ 8 Versicherungen

Die Stadt schließt für die deutschen Teilnehmer und Begleitpersonen des Jugendaustausches Bron-Weingarten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab. Anderen Gruppen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Stadt schließt für den Freundeskreis Mantua-Weingarten und die Partnerschaftsgruppe Bron-Weingarten eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 9 Anträge, Zahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag. Dieser ist vor Beginn der Begegnung schriftlich bei der Stadt Weingarten einzureichen.

Die Zuschüsse werden nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt.

Als Nachweis sind die entsprechenden Belege vorzulegen (z.B. Fahrkarte, Hotel- oder Restaurantrechnung, Maut o.ä.)

Anträge können grundsätzlich von Vereinen, Institutionen und Gruppen, die ihren Sitz in Weingarten haben, gestellt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 10.



§ 10 Regelungen durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

Für partnerschaftliche Begegnungen mit anderen Städten kann vom Oberbürgermeister entsprechend den Richtlinien ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am 01. April 2026 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Richtlinien	20.02.1978		
Änderung	06.02.1984		
Änderung	24.02.1986		
Änderung	15.12.1986		
Änderung	01.07.1999		
Änderung	01.01.2003		
Neufassung	01.03.2009	01.03.2009	
Neufassung	01.02.2020	01.02.2020	
Neufassung	01.04.2026		

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll